

S. 235 / Nr. 38 Muster- und Modellschutz (d)

BGE 56 II 235

38. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 6. Mai 1930 i. S. Jakob Rohner A.-G. gegen F. Bühler & Cie .

Seite: 235

Regeste:

Für die Frage der Neuheit eines Musters kommen ausnahmsweise auch die Verhältnisse im Ausland in Betracht, wenn es ausschliesslich für den Absatz im Ausland bestimmt ist.

Begriff des Bekanntseins in den beteiligten Verkehrskreisen. MMG Art. 12 Ziff. 1.

Aus den Erwägungen:

3.- Wie das Bundesgericht am 31. Januar 1928 i. S. Alfred Bühler A.-G. gegen A.-G. Möbelfabrik Horgen-Glarus (BGE 54 II S. 58 ff.) und mit einlässlicher Begründung am 29. Januar 1930 i. S. Textor A.-G. gegen Jakob Rohner A.-G. (BGE 55 II S. 71 ff.) erkannt hat, kommen für die Frage der Neuheit eines Musters grundsätzlich nur die Verhältnisse im Inland in Betracht. Daran ist im Gegensatz zu den Ausführungen der Beklagten festzuhalten. Das Bundesgericht hat jedoch schon in dem zuletzt erwähnten Entscheid die Frage aufgeworfen, ohne sie damals beantworten zu müssen, ob nicht dann eine Ausnahme vom Territorialitätsprinzip zu machen sei, wenn es sich um ein Muster einer schweizerischen Exportindustrie handelt, das überhaupt nur im Ausland abgesetzt wird. Diese Frage ist nun zu bejahen. Da sich der Markt solcher Ware und damit auch die beteiligten Verkehrskreise im ausländischen Absatzgebiet befinden, wäre, praktisch gesprochen, wie das Bundesgericht ebenfalls schon betont hat, die Neuheit eines Musters überhaupt nicht mehr eine Voraussetzung des Schutzes; denn die einzige oder wenigstens hauptsächliche Möglichkeit, wegen der ein solches Muster nicht mehr neu sein könnte, fiel nicht in Betracht, wenn man ausschliesslich und ohne

Seite: 236

Ausnahme auf die Verhältnisse im Inland abstellen würde. Das würde dem Sinn des Gesetzes nicht entsprechen. Auch ein solches Muster soll des Schutzes nur teilhaftig sein, wenn es nicht vor der Hinterlegung denen bekannt gegeben worden ist, für die es bestimmt ist.

Im vorliegenden Fall hat die Klägerin ausdrücklich zugegeben, die drei fraglichen Muster seien ausschliesslich für den Verkauf im nördlichen Teil Afrikas bestimmt gewesen. Der gekennzeichnete Ausnahmefall liegt also vor, und es fragt sich nur noch, ob die drei typischen Exportmuster der Klägerin zur Zeit der Hinterlegung unter den beteiligten Verkehrskreisen des afrikanischen Absatzgebietes bereits bekannt gewesen seien. Auch daran kann kein Zweifel mehr bestehen, nachdem im vorliegenden Fall im Gegensatz zur Sache Textor A.-G. gegen die Klägerin feststeht, dass nicht nur ein einmaliger Verkauf durch einen Vertrauensmann der Klägerin erfolgt ist, sondern dass die Muster verschiedenen, den beteiligten Kreisen angehörenden Kunden an verschiedenen Orten eröffnet worden sind. Wenn das Bundesgericht in dem mehrfach erwähnten Fall Textor A.-G. gegen die Klägerin (BGE 55 II S. 71 ff.) gefunden hat, es liege nahe, dass ein Exporteur vor der Hinterlegung prüfen wolle, ob ein Muster «zügig» sei, und dass ein einmaliger Verkauf vor der Hinterlegung der Neuheit nicht schaden könne, wenn er mit einem Vertrauensmann des Musterinhabers erfolge, so konnte das doch nicht die Meinung haben, dass ein Muster vor Erlangung des Schutzes allgemein in dem Absatzgebiet «zur Auslieferung gelangen» dürfe, wie es die Klägerin selbst bezeichnet.

Da die drei Muster der Klägerin in den beteiligten Verkehrskreisen vor der Hinterlegung somit bereits bekannt gewesen sind, fehlt es an ihrer Neuheit und damit an der Gültigkeit des Schutzes und der rechtlichen Grundlage für eine Schadenersatzklage wegen widerrechtlicher Nachahmung. Aus diesen Gründen ist das angefochtene Urteil im Ergebnis zu bestätigen